



Reto Wassmer, Sekretär
Regionales Zivilstandsamt Wohlen
5610 Wohlen

Schweizerischer Verband für
Zivilstandswesen
Herr Gian Carlo Pescio, Sekretär
Zivilstandskreis Plessur
Klostergasse 11
7002 Chur

Baden / Wohlen, im Januar 2009

Motion Heberlein - Gesetzliche Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Sehr geehrter Herr Pescio, lieber Gian Carlo

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes für Zivilstandswesen bedankt sich bei Ihnen für die ihm gebotene Gelegenheit, sich zur obigen Motion vernehmen zu dürfen.

Nach gründlicher Prüfung erlauben wir uns, dazu die folgenden Bemerkungen anzubringen:

Grundsätzlich erachten wir den Vorschlag des Bundesrates, mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Massnahmen als erfüllt. Wir stellen jedoch sehr in Frage, wie die juristische Auslegung später in der Praxis aussehen wird.

Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten sind konkret damit konfrontiert, und haben die Verlobten darauf aufmerksam zu machen, dass ihr Ehevorhaben ihren freien Willen voraussetzt. Wie im Bericht angekündigt, soll die Erklärung betreffend der Ehevoraussetzungen künftig angepasst werden. Die Eröffnung dieser neuen Bestimmung gegenüber dem Brautpaar scheint uns im Rahmen des Ehevorbereitungsverfahrens problemlos durchführbar.

Die Wirkung auf das Bewusstsein der Verlobten, was sie auf unseren Aemtern unterzeichnen, ist für uns jedoch nicht überprüfbar. Vielfach unterzeichnen die Verlobten die entsprechenden Erklärungen/Bestätigungen, ohne auch wirklich zu verstehen, was sie genau unterschrieben haben oder sich der daraus resultierenden Konsequenzen bewusst sind.

Durch die uns zusätzlich aufgebürdeten Unterredungen (Einvernahmen) – auch in Fällen eines Verdachtes auf Eingehen einer Zwangsheirat – müssen wir die selben Bedenken wie bei den Schein- bzw. Aufenthaltsehen anbringen. Die Tatsache, dass uns als ZB immer mehr „**Polizeifunktionen**“ übertragen werden, kann vielmehr viele ZB in ihrer eigentlichen Arbeit hemmen, überhaupt solche Befragungen einzuleiten. Denn eventuell auch aus Angst vor irgendwelchen Drohungen und Beschimpfungen kann sich ein ZB durchaus vor augenscheinlichen Tatsachen verschliessen. Schliesslich verfügen weder wir als ZB über eine entsprechend notwendige psychologische Schulung, noch sind unsere Büros entsprechend gesichert. Auch unser Privatleben spielt sich häufig in der Region unseres beruflichen Wirkungsfeldes ab. Wir stehen an unmittelbarer Front, geniessen aber keinerlei polizeilichen oder richterlichen **Sicherheitsstatus**.

Mit der Befugnis für uns als ZB zu **Einvernahmen mit Verfügungsrecht** (bei Zwangs-Schein- und Aufenthaltsehen) käme unserem Berufsstand ein ganz neuer Stellenwert zu und dieser müsste vom Bund und den Kantonen ganz klar bis auf die Gemeindeebene hinunter kommuniziert werden. Die logische Folge wäre unweigerlich eine **Verteuerung** des Zivilstandswesens (Lohnkosten, Ausbildung etc.).

Grundsätzlich befürworten wir die Ausdehnung der Klagefrist. Ob diese jedoch unverjährbar sein soll, stellen wir in Frage. Sinnvoller erachten wir die Einführung einer gesetzlichen Frist von maximal 20 Jahren nach Eheschliessung.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass Eheschliessungen auch bei ausländischen Brautleuten, welche noch nicht volljährig sind, nicht zugelassen werden. Dem schweizerischen Ehemündigkeitsalter würde so neu ein Ordre-Public-Charakter zuteil und entsprechende Ehen von Unmündigen wären sodann auch von Amtes wegen zu verfolgen.

Unseres Erachtens müssten ebenfalls die **Stellvertreterehen** bzw. –eintragungen ganz klar als **ordre-public-widrig** erklärt werden, da gerade diese für Zwangsheiraten prädestiniert sind.

Wir danken Ihnen im voraus bestens, unsere Anregungen in Ihrer Vernehmlassung zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Aargauischer Verband für Zivilstandswesen

sig. Albert Conrad, Präsident

sig. Reto Wassmer, Sekretär